

Kapitel 3 Beweislehre

Zuletzt geändert: Seite 23

Inhalt

- 1 Literatur
- 2 Beweisverfahren in der historischen Entwicklung
 - 2.1 Gesetzgebung
 - 2.2 Rechtsprechung
 - 2.3 Polizeiliche Tätigkeit

- 3 Beweisverbote
 - 3.1 Grundsatz
 - 3.2 Thema-Verbot
 - 3.3 Mittel-Verbot
 - 3.4 Methoden-Verbot
 - 3.5 Verwertungs-Verbot
 - 3.6 Strafrechtliche Absicherung des § 136 a StPO
 - 3.7 Beamtenrechtliche Folgen

- 4 Beweisformen
 - 4.1 Beweisen
 - 4.2 Beweisformen
 - 4.3 Beweiswert
 - 4.4 Beweiskraft

- 5 Beweismittel
 - 5.1 Personalbeweis
 - 5.2 Sachbeweis
 - 5.3 Verhältnis von Personal- und Sachbeweis

- 6 Verdacht / Beweisfindung / Hypothesenbildung
 - 6.1 Verdacht
 - 6.2 Beweisfindung
 - 6.3 Anwendung von Verdacht und Beweisfindung
 - 6.4 Hypothesenbildung
 - 6.5 Die Überzeugung von der materiellen Wahrheit
 - 6.6 Gerichtsförmige Beweisfindung

- 7 Beweisführung

- 8 Verhalten als Zeuge / Polizeibeamter vor Gericht
 - 8.1 Vorbereitung auf die Hauptverhandlung
 - 8.2 Rechtsbeistand
 - 8.3 Verhalten vor der Vernehmung im Gericht
 - 8.4 Verhalten während der Vernehmung
 - 8.5 Befragungstechniken durch Verteidiger
 - 8.6 Auskunftsverweigerungsrecht
 - 8.7 Gerichtsverhandlung
 - Polizeibeamte als Zeugen
 - Video-Film (Polizei BW), 30 Minuten

1 Literatur

Aktueller Stand unter
www.weihmann.info ⇒ Literatur

2 Beweisverfahren in der historischen Entwicklung

2.1 Gesetzgebung

1532

Peinliche Gerichtsordnung, Karl V

Strafrechtspflege soll wieder Gerechtigkeit vermitteln
Folter nur noch unter festgelegten Regeln

1740

Abschaffung der Folter durch Friedrich den Großen

Einführung von Lügen- und Ungehorsamsstrafen

1838

Freie Beweiswürdigung durch das Gericht

1845

Verbot des psychischen Zwanges

1877

Einführung der Strafprozessordnung

Freie Beweiswürdigung

1930

Einführung von § 136 a StPO

Verbotene Vernehmungsmethoden mit Beweisverbot

1964

Einführung von § 163 a StPO

Belehrung des Beschuldigten

2.2 Rechtsprechung

- 1992
Unterlassene Belehrung des Beschuldigten
BGH, NJW 1992, Seite 1463
- 1992
Verweigerte Konsultation mit dem Anwalt
Hilfe bei der Suche nach einem Anwalt verweigert
BGH, NStZ 1993, Seite 143, und 1996, Seite 291
- 1993
Belehrung intellektuell nicht verstanden
BGH, NStZ 1994, Seite 95
- 1995
„Qualifizierte“ Belehrung ist unterblieben
BGH, NStZ 1995, Seite 462, und 1996, Seite 290
- 2003
Gefahr im Verzug bei Durchsuchungen
ist nicht begründet
BGH in NStZ 2003, 319 und 2004, 449
- 2007
**Unterlassene Belehrung über konsularische
Unterstützung bei festgenommenen Ausländern**
BVerfG in NJW 2007, 499 [502, Absatz 65]
BGH in NJW 2008, 307, Belehrungspflicht aber
kein Verwertungsverbot, wenn dies unterbleibt
Belehrungspflicht 2009 in § 114 b II StPO
aufgenommen (Kapitel 18.3.1.3).

2.3 Polizeiliche Tätigkeit

Gefahrenabwehr	Strafverfolgung / OWi
Der Bürger soll vor Gefahren für Leib, Leben und Eigentum geschützt werden	Der Bürger soll wegen seines Verhaltens bestraft werden
Eingriffsbefugnisse („großzügig“) Je wichtiger das gefährdete Rechtsgut ist, je geringer sind die Anforderung an die Voraussetzungen	Eingriffsbefugnisse („kleinlich“) Müssen ausdrücklich erlaubt sein Einhaltung der Verfahrensvorschriften „Es ist kein Grundsatz der StPO, die Wahrheit um jeden Preis zu erforschen“
Irrtümer Machen die Eingriffe nicht rechtswidrig BVerwGE 39, 190 [193]	Irrtümer Beweisverbote BGHSt 14, 358 [365] 17, 337 [348] 31, 304 [308]

3 Beweisverbote

3.1 Grundsatz

- „Es ist kein Grundsatz der StPO, die Wahrheit um jeden Preis zu erforschen“
BGHSt 14, 358 [365]; 17, 337 [348]; 31, 304 [308]

- Erforschung der Wahrheit
 - mit rechtmäßig erhobenen Beweismitteln

 - auch mit verfahrensfehlerhaften Beweisen, wenn **nicht im Einzelfall** ein Beweisverwertungsverbot entgegensteht (BVerfG NJW 2012, 907)
Siehe Ziffer 3.5

3.2 Thema-Verbot

Gelöschte Vorstrafen dürfen nicht zur Begründung der Strafzumessung nach § 46 StGB herangezogen werden



Fortsetzung
Beweisverbot

3.3 Mittel-Verbot

- §§ 52, 53, 53 a StPO, Zeugnisverweigerungsrechte
- § 54 StPO, Verschwiegenheitspflicht
- § 81 c III StPO, Zeugnisverweigerungsrecht bei Untersuchungen
- § 96 StPO, Sperrerklärung bei der Zusage der Vertraulichkeit
- § 97 StPO, beschlagnahmefreie Gegenstände
- § 252 StPO, Verbot der Verlesung von Aussagen bei nachträglicher Wahrnehmung des Zeugnisverweigerungsrechtes
- Art. 38 I GG, Geheimnis der Wahl
- Art. 47 I GG, Zeugnisverweigerungsrecht für Abgeordnete

3.4 Methoden-Verbot

- § 136 a StPO, verbotene Vernehmungsmethoden

↓

Fortsetzung
Beweisverbot

3.5 Verwertungs-Verbot

- BVerfG, NJW 2012, 907, Rn. 115 ff.
BGH, NStZ 2013, 242 [245]
Jeden Einzelfall prüfen:
 - Gesetzliche Vorschrift
z.B. § 136 a III StPO
 - Nach schwerwiegenden, bewussten oder
objektiv willkürlichen Rechtsverstößen, bei
denen grundrechtliche Sicherungen planmäßig
oder systematisch außer Acht gelassen worden
sind
z. B. Richtervorbehalt
 - Von Verfassungswegen geboten
z. B. Verstoß gegen die Würde des Menschen
- Nachträgliche Inanspruchnahme des
Zeugnisverweigerungsrechtes
§ 252 StPO, BGHSt 18, 227
- **Verbotene Vernehmungsmethoden**
Auch nicht mit Zustimmung des Betroffenen
§ 136 a III StPO
- **Unterlassene Belehrung** des Beschuldigten
§ 163 a IV + § 136 StPO
BGH in NJW 1992, 1463



Fortsetzung: 3.5 Verwertungs-Verbot

- **Verweigerte Konsultation** mit dem Anwalt
Keine Hilfe bei der Suche nach einem Anwalt
BGHSt 38, 372 + 45, 15 + NStZ 2002, 380
- **Belehrung intellektuell** nicht verstanden
BGH in NStZ 1994, 95
- Nach unterlassener Belehrung ist die
„**qualifizierte**“ Belehrung unterblieben
BGH in NStZ 1995, 462, und 1996, 290
- **Gefahr im Verzug bei Durchsuchungen**
ist nicht begründet
BGH in NStZ 2003, 319
Der anordnende Beamte muss aktenkundig machen
 - welche Umstände begründen die Gefahr des Beweismittelverlustes
 - welcher konkrete Grund machte die Entscheidung eines Richters unmöglich
- **Gefahr im Verzug bei der DNA-Analyse**
§ 81 f StPO
Analog zur Durchsuchung
- **Verwandtschaftliche Beziehung** in der DNA können keinen Verdacht gegen den Verwandten begründen
BGH in NStZ 2013, 242
- **Fernwirkung**
„Verwertungsverbot besteht nicht bei eigenständigem Erkenntnisvorgang“
BGHSt 27, 355 + 29, 244

3.6 Strafrechtliche Absicherung des § 136 a StPO

- § 343 StGB, Aussageerpressung, **Verbrechen**
 - körperlich misshandeln
 - Gewalt anwenden
 - Gewalt androhen
 - seelisch quälen

3.7 Beamtenrechtliche Folgen

§ 24 BeamtStG, § 51 LBG/NW

Bei Freiheitsstrafe von einem Jahr und mehr **endet** mit der Rechtskraft des **Strafrechtsurteils** das Beamtenverhältnis

4 Beweis

4.1 Beweisen

- **Ein Beweismittel in das Verfahren einführen** und es zur Gewinnung eines Beweisergebnisses verwenden
§ 244 StPO, Beweisaufnahme

- **Das Gericht mit**

zulässigen Beweismitteln und
zulässigen Methoden
überzeugen, dass eine

- **Person**
- **tatbestandsmäßig,**
- **rechtswidrig und**
- **schuldhaft**

Strafgesetze oder strafrechtliche Nebengesetze
verletzt hat.

§ 261 StPO, freie Beweiswürdigung
„Subjektive Überzeugung mit einer objektiv
tragfähigen Tatsachengrundlage“
BGHZ 53, 245 [256]

4.2 Beweisformen

- **Direkter Beweis**
Weist unmittelbar auf ein Tatbestandsmerkmal hin.
Kann vom Richter unmittelbar wahrgenommen werden

- **Indirekter (Indizien-) Beweis**
Bezieht sich auf eine tatbestandsfremde Tatsache
BGHZ 53, 245 [260], Anastasia*

- **Indizienkette / -ring**
Summe von Beweisanzeichen.
Mit zunehmender Anzahl wächst die
Wahrscheinlichkeit, der Gewissheit nahe zu sein

- **Anscheinsbeweis**
„Beweis des ersten Anscheins“
Nur im Zivilverfahren (BGHSt 23, 156 [158])
(Insbesondere bei gleichartige Geschehensabläufen
aus dem Straßenverkehrsrecht.)
Metz, in: NJW 2008, 2806

* Benannt nach Anastasia Romanow, Tochter des Zaren Nikolaus II, die am 17.7.1918 mit ihrer Familie ermordet wurde.

Im Zivilverfahren im Jahr 1970 vor dem BGH behauptete eine Frau, sie sei die Tochter des Zaren und habe das Massaker überlebt. Das Gericht hatte zu prüfen, welche Tatsachen diese Behauptung stützen konnten und entwickelte damit **die allgemeinen Grundsätze für den Indizienbeweis**

4.3 Beweiswert der Beweismittel

§ 261 StPO

- Ist das **Beweismittel zulässig**?
BGHSt 14, 358 [365]; 17, 337 [348]
BGHSt 31, 304 [308].

- Welche **Beweistatsache** soll bewiesen werden?
Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld

- Mit welcher **Intensität** ist das möglich?
 - **Indiz**
BGHZ 53, 245 [260], Anastasia

 - **Überzeugung von der Wahrheit**
BGHSt 10, 208 [209]

4.4 Beweiskraft

Substanz des Beweismittels.

(Mit welcher Überzeugung es auf die Personen der Strafverfolgung einwirkt.)

5 Beweismittel

5.1 Personalbeweis

- **Zeugen, §§ 48 ff StPO**
Der Zeugenbeweis ist eines der wichtigsten Beweismittel
BGHSt 32, 115 (127)

Zeugen machen Angaben über Tatsachen, Erfahrungssätze, allgemeine Eindrücke, Schlussfolgerungen oder Mutmaßungen. Sie dürfen keine Angaben machen über Rechtsfragen oder Werturteile
- **Sachverständige Zeugen, § 85 StPO**
Haben eigene Wahrnehmungen zur Tat gemacht und verfügen über spezielle Sachkunde
- **Zeugen vom Hörensagen (Kapitel 14)**
Zusage der Vertraulichkeit
BVerfG NJW 1992, 168
- **Geschädigte / Verletzte, §§ 403 ff StPO**
- **Sachverständige / Sachkundige, § 73 StPO**
- **Beschuldigte, §§ 254 und 362, 4. StPO**
 - Glaubwürdiges Geständnis
 - Dürfen die Tat oder die Beteiligung bestreiten, aber nicht mit Lügen andere belasten

Fortsetzung 5.1

Beweiskraft beim Personalbeweis

BVerfG, NJW 1975, 104

BGHSt 32, 115 [127]

- Der Zeugenbeweis ist eines der wichtigsten Beweismittel, das die StPO zur Wahrheitserforschung zur Verfügung stellt
- Die Beweiskraft hängt nicht von der strafprozessrechtlichen Stellung der Person ab, sondern vom persönlichen Gesamteindruck
BGHSt 18, 238 [241]
- Nur Personen können über Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld aussagen
- Lügendetektor

Ist gegen den Willen der Betroffenen unzulässig
BGHSt 5, 332

Ist ein ungeeignetes Beweismittel
BGHSt 44, 308

5.2 Sachbeweis

Strafprozessordnung / StVG

- Gegenstände § 94 StPO
§ 103 StPO
- Beweisstücke § 147 I StPO
- Spuren einer Straftat § 103 StPO
- Spuren oder Merkmale § 86 StPO
- Spur oder Folge einer Straftat § 81 c StPO
- Tatsachen § 81 a StPO
- Urkunden und Schriftstücke § 249 StPO
- Atem-Alkohol § 24 a StVG
Seit 1998 bei Owi,
BGH in NZV 2001, 267

Verhältnis von Atemalkohol
und Blutalkohol
OLG Zweibrücken in NStZ
2002, 269

Fortsetzung 5.2

Beweiskraft beim Sachbeweis

BGHSt 38, 320, auch BGH in NStZ 1994, 554

- Ist ein **naturwissenschaftlicher** Beweis
- Kann **physikalische** und **chemische** Übereinstimmung beweisen
- Ist wichtiger Fahndungshinweis
- Identifiziert den **Spurenleger**
- Kann Aussagen verifizieren.
Personen mit einer Aussage festlegen lassen,
die mit dem Sachbeweis überprüft werden kann.
Z.B. „Ich habe diese Waffe nie besessen“
Sein Fingerabdruck am Lauf beweist das Gegenteil
- Kann nur über den Personalbeweis (Sachverständige / Sachkundige) eingebracht werden
- Ist Indizienbeweis (mittelbarer oder indirekter Beweis) in Bezug auf die Tat
Ausgenommen bei „Besitztatbeständen“, z.B.
Waffen, illegale Rauschmittel, Falschgeld, pp.
- **Hoher Identifikationswert**



Fortsetzung 5.2

Beweiskraft beim Sachbeweis

- Kann **Straftatbestände** beweisen, die naturwissenschaftlichen Inhalt haben, z. B. Blutalkohol beim Führen von Fahrzeugen oder illegale Rauschmittel

- Wie groß ist der Verbreitungsgrad der Spur bei fern liegendem Zufall?

- Wie oft kommt das Merkmal in unserer Gesellschaft oder im Lebensbereich der Betroffenen vor?

- Wie groß ist der Unterscheidungsgrad der Spur?
 - Gruppenzugehörigkeit?
 - Derselbe Herstellungsprozess?
 - Besondere zusätzliche Merkmale?

- **Gesamtwürdigung** der Spurenkombination, der Indizien (BGH in NJW 2008, 2792, Absatz 17)

Wird damit das Vorliegen eines Tatbestandsmerkmals oder der Verdacht der Täterschaft einer bestimmten Person wahrscheinlicher oder geringer?

5.3 Verhältnis von Personal- und Sachbeweis

- Der Zeugenbeweis ist eines der wichtigsten Beweismittel, das die StPO zur Wahrheitserforschung zur Verfügung stellt

BVerfG, NJW 1975, 104
BGHSt 32, 115 [127]

- **Ziel der Ermittlungen**
 - Person
 - Tatbestand
 - Rechtswidrigkeit
 - Schuld

Das klassische Beispiel¹
Der perfekte Mord²

- **Sachbeweis ist unverzichtbar**
 - Personenidentifizierung
 - Spurenlegerschaft
 - Verdachtschöpfung
BGHZ 53, 245 [260], Anastasia
[Indizienbeweis]
 - Lügende zu überführen
(Zeugen, Verdächtige, Beschuldigte)
 - Serienstraftaten erkennen
 - Fahndung

¹ Weihmann, Kriminalistik, Kapitel 3.5.1 und 3.5.2

² Weihmann, Kriminalistik, Kapitel 22.12.1

6 Verdacht

Beweisfindung

Hypothesenbildung

- Der Verdacht ist Grundlage für Eingriffe in die Rechte von Personen und Voraussetzung für die Befugnisse in der StPO

- Der Verdachtsgrad hängt von der kriminalistischen Erfahrung des Beurteilenden ab
BVerfG, NJW 1984, 1451

6.1 Verdacht

a) **Begründung des Verdachts**

BVerfG in NJW 1984, 1451

- **Kriminalistische Erfahrung**

BVerfG, NJW 1984, 1451

- Umfassende Allgemeinbildung
- Lebenserfahrung
- Berufserfahrung
- Theoretisches Wissen aus Kriminalistik und Kriminologie
- Anwendung der Logik und Denkgesetze
- Experimente
- Fantasie (Nichts ist unmöglich)

- **Der Amtsträger entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen**

BGHSt 21, 334 [363]

- **Anlässe / Auslöser**

- Strafanzeige
- Personal- oder Sachbeweis
- Abweichendes von Verhalten von Personen
BGH, NStZ 1990, 446



Fortsetzung

a) Begründung des Verdachts

● **Verdachtsgrad = „Heftigkeit“**

- **Schwacher Verdacht**

Die betroffene **Person** ist **Verdächtiger**

BGHSt 34, 140 und 37, 48

Z.B. §§ 102 und 163 b I StPO

Unter dem Gesichtspunkt der **Vernehmung** ist die Person noch **Zeuge**, BGHSt 34, 140 und 37, 48

- **Starker Verdacht**

Die betroffene **Person** ist **Beschuldigter**

BGHSt 34, 140 und 37, 48

- Strafanzeige ist gegen die Person erstattet worden
- Person wird in räumlicher und zeitlicher Nähe zur Tat angetroffen
- Entspricht der Täterbeschreibung
- Verhält sich abweichend oder auffällig
- u.a.m.



Fortsetzung

a) Begründung des Verdachts

- **Anfangsverdacht**

Liegt überhaupt eine **Straftat** vor?

§ 152 StPO

Besonderheit:

Ein Tatverdächtiger hatte in seinem Besitz legale Nacktfotos, die er von einem Anbieter kaufte, der auch mit pornografischen Bildern von Kindern handelte. Hier greift der „**kriminalistische Erfahrungssatz**“ und rechtfertigt den Anfangsverdacht einer strafbaren Handlung, sodass eine Durchsuchung nach strafrelevanten Beweismitteln gerechtfertigt war (BVerfG in NJW 2014, 3085, Rn 38 und 40).

- **Einfacher Verdacht**

§§ 102, 152, 160, 163 b StPO

Minimalgehalt an begründenden
Umständen

- **Dringender Verdacht**

§§ 81 II, 103 I, 112 I, 114 II StPO

Muss aus glaubhaften Gründen entstehen
BGHSt 27, 81 [85]

- **Hinreichender Verdacht**

§§ 138 a, 170, 203 StPO

Vorläufige Tatbewertung
BGHSt 23, 304 [306]

Fortsetzung
6.1 Verdacht

b) **Verdachtschöpfen**

Phasen

- **Misstrauen**
Wahrnehmung eines Indiz für das Vorliegen einer Straftat. Das vage Gefühl, es könnte etwas nicht in Ordnung sein

- **Vermutung**
Anwendung der kriminalistischen Regeln und Erfahrung
Erste Anzeichen in Richtung Tatbestand und/oder Tatverdächtige

- **Verdacht**
Zusammenfassung aller Rückschlüsse
Es spricht mehr für als gegen eine Tat und/oder Person

c) **Verdachtanwendung**

- Gefahrenabwehr

- Strafverfolgung

- Funktionsträger
 - Richter / Gericht
 - Staatsanwalt
 - Polizei

6.2 Beweisfindung

- Logik
- Überzeugung von der Wahrheit
(Ziffer 6.5)
- Jede Erkenntnis ist eine Vorläufige
- Stets auf der Suche nach der Wahrheit

6.3 Anwendung von Verdacht und Beweisfindung

- **Tatbestandmäßigkeit**
- **Rechtswidrigkeit**
- **Schuld**
- **Täter**
BGHSt 29, 244 [251]

- **Schuldausschließung** bei Kindern, § 19 StGB
- **Schuldunfähigkeit**, §§ 20 und 21 StGB
Durch Gutachter feststellen oder durch Zeugen

Blutprobe für **Schuldfähigkeit** nur bei schwer
wiegenden Delikten
BGHSt 16, 202, und 17, 117
BVerfG in NJW 1982, 29

- **Vorsatz** oder **Fahrlässigkeit**, § 15 StGB
- **Tatirrtum**, § 16 StGB
- **Verbotsirrtum**, § 17 StGB; BGHSt 2, 194
- **Überschreitung der Notwehr**
§ 33 StGB

- **Bemessung der Strafe**, § 46 StGB

- **Jugendliche** und **Heranwachsende**
Kapitel 11.16.4
Unrecht der Tat einsehen **und** nach diese Einsicht
handeln
§ 10 StGB; § 3 JGG
BGH in NStZ 2001, 102

6.4 Hypothesenbildung

Kriminalistischen Fallanalyse (Kapitel 5) **Deliktsanalyse (Kapitel 24)**

- Unbewiesene Annahme von der Tat, vom Opfer, von den Beweismitteln und vom Täter

- **Qualität**
Hypothesenbildung hängt von den Fähigkeiten des Kriminalisten ab:
 - Beobachtungsgabe
 - Intelligenz
 - Wissen
 - Können
 - Erfahrung
 - Interpretationsgabe



Fortsetzung

6.4 Hypothesenbildung

- **Ziel**
Durch Überprüfen die **Richtigkeit** dieser Annahme **bestätigen** oder **widerlegen**

- **Beweisthema formulieren aus den Bereichen**
 - Tatbestandsmäßigkeit
 - Rechtswidrigkeit
 - Schuld
 - TäterWas soll bewiesen werden?

- **Beweismittel**
Womit kann das Thema bewiesen werden?

- **Ermittlungshandlungen**
BGHSt 29, 244 (251)

Womit soll der Beweis erbracht werden?
Z.B. Spurensuche, Befragung, Vernehmung,
Durchsuchung, pp.

- **Überprüfung mit Unwahrhypothese**
BGHSt 45, 164

6.5 Überzeugung von der Wahrheit

- Keine mathematische Beweisformel
Bender/Nack/Treuer, a.a.O., Rd. Nr. 547; 664 ff.
- Keine „Computer-Wahrscheinlichkeit“
- Beschränkt auf die Mittel der menschlichen Erkenntnis
- Kein absolut sicheres Wissen
- Hoher Grad der Wahrscheinlichkeit
RGZ 15, 339
- „**Subjektive** Überzeugung des Richters, die auf einer **objektiv** tragfähigen **Tatsachengrundlage** beruht“
BGHZ 53, 245 [256]
Bender/Nack/Treuer, a.a.O., Rd. Nr. 573

6.6 Gerichtsförmige Beweisfindung

- Das gesamte Ermittlungsverfahren dient der **Klärung eines Verdachtes** und besteht aus dem
 - **Suchen** von Beweisen
 - **Erheben** von Beweisen
 - **Würdigen** von Beweisen
 - **Ziehen von Konsequenzen** aus den Beweisergebnissen

BGHSt 29, 244 [251]

- **Kriminalistisches Handwerk**
Kapitel 5.4
 - Welche Beweisthemen
 - Welche Beweismittel

können mit
 - welchen Ermittlungshandlungen

gefunden werden?

7 **Beweisführung**

- Gesetzlich zugelassene Beweismittel in das Hauptverfahren einbringen, § 244 ff. StPO
- Das Gericht überzeugen, § 261 StPO

Das Hauptverfahren beginnt mit dem Eröffnungsbeschluss (§ 203 ff. StPO) und endet mit dem rechtskräftigen Urteil (§§ 314, 341 u.a. StPO)

- **Freie Beweiswürdigung**
§ 261 StPO, BGHSt 10, 208 [209]

- Freistellung von formalen Beweisregeln
- Bei der Feststellung von Tatsachen
Beachtung der Methoden:
Sinneseindrücke, Wahrnehmung, Vorstellung,
Kombination und Würdigung
- An die Gesetze des Denkens und der
Erfahrung gebunden

Ziel: Subjektive Überzeugung aufgrund einer
objektiv tragfähigen Tatsachengrundlage
BGHZ 53, 245 [256]



Fortsetzung

7 Beweisführung

● **Denkgesetze und Erfahrungssätze**

Sind ungeschriebene Rechtsnormen

BGHSt 6, 72

- **Denkgesetze**

- Anwendung der Logik
- Lehre vom folgerichtigen Denken

- **Erfahrungssätze**

- Beobachtungen und Erfahrungen des täglichen Lebens
- Allgemeine Bildung
- Sach- und Fachkunde aller Wissensgebiete
- Abstrakte Regeln
Unter gleichen Voraussetzungen stellt sich immer dasselbe Ergebnis ein

8 Polizeibeamte als Zeugen vor Gericht

- Wechsel vom Ermittler zum Berichterstatter
- Rechenschaft über die Handlungen ablegen
- Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit werden durch das Gericht geprüft
- Kleidung, Erscheinung, Umgangsformen und Auftreten unterstreichen die Achtung vor dem Gericht

8.1 Vorbereitung auf die Hauptverhandlung

- Einsichtnahme in die Ermittlungsakte
BGHSt 1, 8
- Aussagegenehmigung (-erlaubnis, § 184 BGB)
§ 54 StPO, § 37 BeamStG, § 64 II LBG/NW
- Gefahrenschutz

8.2 Rechtsbeistand

Beim Dienstvorgesetzten beantragen

8.3 Verhalten vor der Vernehmung im Gericht

- Zu niemandem Kontakt aufnehmen

8.4 Verhalten während der Vernehmung

- Wahrheit, §§ 153 ff StGB
- Zusammenhängender Bericht, § 69 StPO
- Vorsitzenden als Ansprechpartner suchen
- Gedächtnislücken nicht durch Schlussfolgerungen schließen
- Benutzung der Handakte
- Fragerecht durch alle Prozessbeteiligten

● Rechte und Pflichten von Zeugen

- §§ 48 - 71 StPO
- Nr. 64 - 68 RiStBV
- § 239 StPO, Kreuzverhör
- § 240 StPO, Fragerecht
- § 241 StPO, Zurückweisung von Fragen
- § 242 StPO, Zweifel an der Zulässigkeit von Fragen
- § 243 StPO, Gang der Hauptverhandlung
- § 171 b GVG, Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit

8.5 Befragungstechniken durch Verteidiger

Spannungsfeld im Hauptverfahren?

● [Falsche] **Position der Polizei**

- Falsche Vorstellung von der Erwartungshaltung der Prozessbeteiligten. „Perfekter Zeuge sein wollen“
- Angst, Fehler in der Ermittlungsarbeit eingestehen zu müssen
- Fühlt sich nicht mehr als Hilfsmittel des Gerichts, die Wahrheit zu ergründen, sondern als Gegner der Verteidigung, als Zielscheibe von Vorwürfen
- „Verteidiger sind Verhinderer der Gerechtigkeit“

● [Falsche] **Position der Verteidiger**

- „Polizisten sind geschulte Berufszeugen, die sich keine Blöße geben“
- „Polizisten wollen sich ihr Ermittlungsergebnis vom Richter bestätigen lassen“

Fortsetzung

8.5 Befragungstechniken durch Verteidiger

● **Befragungstechniken**

- Suggestivfragen
- Fangfragen
- Detailfragen
- Wiederholungsfragen
- Schätzfragen
- Mehrfachfragen
- Überraschungsfragen
- Beschuldigungen
- Intimfragen
- Kombinationsfragen
- Schweigen

8.6 Auskunftsverweigerungsrecht

- Bei Gefahr der Strafverfolgung, § 55 StPO

Aber: Abgabe einer Erklärung durch den
Staatsanwalt nach § 257 II StPO

8.7 Gerichtsverhandlung

Polizeibeamte als Zeugen

Video-Film (Polizei BW), 30 Minuten

Gerichtsverhandlung wegen Rauschgiftvergehens in Freiburg. Ein scheinbar klarer Fall.

- 0* Ende der Gerichtsverhandlung
Bewertung durch KK Brandenburg
- 2 Rollen des Beamten im Strafverfahren:
Ermittler und Berichterstatter, Rechte und Pflichten als Zeuge, Aussagegenehmigung
- 4 Gerichtsverhandlung; Zusammenhängender Bericht
- 7 Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen, Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit
- 8 Fragen durch den Verteidiger
Gefährdung der Glaubwürdigkeit des KK Brandenburg
- 10 Verteidigungsstrategien:
Suggestiv - Taktik
Wiederholungs-Taktik
KK Brandenburg wirkt gereizt und aggressiv
Schätz - Taktik
- 21 Schlussfolgerungen durch den Verteidiger
- 23 Zusage der Vertraulichkeit / Amtsverschwiegenheit
- 25 Freispruch / Begründung

* Laufzeit in Minuten

Achtung: Durch die geänderte Rechtsprechung besteht für die Durchsuchung Beweisverwertungsverbot, da die Gefahr im Verzug nicht vorliegt (siehe Ziffer 3.5).